

Bestimmungen in Ziffer 3 im Zweijahreszeitraum 2008-2009 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2008-2009, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200.000 Dollar;

ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;

iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;

v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25.000 Dollar;

c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Dollar im Zweijahreszeitraum 2008-2009, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie für Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt XI Ziffer 6 der Resolution 59/276 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2004 erforderlich sind;

2. *trifft den Beschluss*, dass der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuss sowie der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten und vierundsechzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 für den Fall, dass der Generalsekretär auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versamm-

lung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

RESOLUTION 62/240

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563/Add.1, Ziff. 48).

62/240. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

Die Generalversammlung

trifft folgenden Beschluss:

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 wird auf den Betrag von 150 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend dem von der Generalversammlung verabschiedeten Schlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 2008;

3. auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) die Guthaben der Mitgliedstaaten, in Höhe des bereinigten Betrags von 1.025.092 Dollar, auf Grund der in den Jahren 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschusskonto an den Betriebsmittelfonds;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 60/250 vom 23. Dezember 2005 und 60/283 vom 7. Juli 2006 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2006-2007;

4. sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;

5. der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren; diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;

b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die auf Grund der Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 62/239 vom 22. Dezember 2007 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalsekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolvingierenden Fonds zur Finanzierung verschiedener sich

selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, soweit sie zusammen mit den für denselben Zweck noch ausstehenden Nettobeträgen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses die Beträge, die für die Vorauszahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolice stellt der Generalsekretär die Mittel zur Deckung der in jedem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse sind zurückzuzahlen, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. reicht der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 2008-2009 Mittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten, zu den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen, oder aus dem Erlös von von der Versammlung genehmigten Anleihen heranzuziehen.

RESOLUTION 62/241

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 140 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563/Add.2, Ziff. 9):

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien,

Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Kanada.

62/241. Fragen im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/208 vom 11. Dezember 1986 und 48/225 vom 23. Dezember 1993 sowie die Abschnitte II und IV ihrer Resolution 61/240 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen¹²⁹, des Berichts des Generalsekretärs über die administrativen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Rates¹³⁰ sowie der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und über die administrativen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen¹³¹ an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der von dem Fonds geleisteten, aus den Mitteln unter Kapitel I (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) des Programmhaushaltsplans finanzierten Dienste zu veranlassen und im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 darüber Bericht zu erstatten;

3. *legt* dem Fonds *nahe*, bei der Vorlage seiner Haushaltsvollzugsberichte die Möglichkeit einer Verlängerung des Zeitraums für die Berichterstattung über die tatsächlichen Kosten und dementsprechend einer Verkürzung des Zeitraums für die Berichterstattung über die voraussichtlichen Kosten zu prüfen;

4. *nimmt Kenntnis* von den in Anhang V des Berichts des Rates¹²⁹ enthaltenen Informationen über die Notwendigkeit eines strategischeren Ansatzes zur Ermittlung des Personalbedarfs des Fonds;

5. *billigt* das Ersuchen des Rates an den Geschäftsführer des Fonds und den Beauftragten des Generalsekretärs für die Anlagetätigkeiten des Fonds, eine Gesamtüberprüfung

¹²⁹ A/62/175.

¹³⁰ A/C.5/62/2.

¹³¹ A/62/7/Add.3 und 13. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session. Supplement No. 7A.*